






PROZESSFINANZIERUNG IN ÖSTERREICH AUF EINEN BLICK

 +49 (0)221 801155-0
 anfrage@omnibridgeway.com
 www.omnibridgeway.com

Die Idee

Bei einer Prozessfinanzierung übernehmen wir nach positiver Prüfung und Vertragsschluss alle Verfahrenskosten einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen für eine faire Beteiligung am Erfolg.

Zahlungsanspruch

Es werden nur solche Verfahren finanziert, mit denen der Kläger aktiv einen Anspruch auf Zahlung oder einen geldwerten Vorteil geltend macht. Die Abwehr von Ansprüchen kann nicht finanziert werden.

Wir prüfen Fälle aus fast allen Rechtsgebieten, besonders häufig aber eignen sich für eine Finanzierung Ansprüche aus dem Architekten- und Ingenieurrecht, Arzthaftungsrecht, Kapitalanlagerecht, Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Kartellrecht, Vertragsrecht und Versicherungsrecht.

Rechtsanwalt

Die rechtsanwaltliche Vertretung des Anspruchsinhabers ist bereits bei der Anfrage, aber auch in der laufenden Finanzierung unabdingbar. Der zu finanzierende Anspruch muss im Vorfeld der Anfrage vom Rechtsanwalt des Klägers vollumfänglich begutachtet worden sein. Eine entsprechende schriftliche Stellungnahme des Rechtsanwalts ist der Anfrage beizufügen. Diese bildet die Grundlage für die Finanzierungsprüfung. Die Kosten der Aufarbeitung im Vorfeld und für die sog. qualifizierte Finanzierungsanfrage werden von uns nicht übernommen.

Solventer Gegner

Ein gewonnener Prozess kann für den Kläger, seinen Rechtsanwalt und auch den dahinterstehenden Finanzierer nur dann Erfolg bedeuten, wenn der Gegner solvent genug ist, um den Anspruch zu bedienen. Daher ist auch die finanzielle Stärke des Gegners ein wichtiges Kriterium für eine positive Finanzierungsentcheidung.

Streitwertschwelle

Grundsätzlich finanzieren wir Klagen ab einem Streitwert von 200.000 Euro.

Kostenfreie Vorprüfung

Der Fall wird anhand der qualifizierten Finanzierungsanfrage (rechtsanwaltliche Aufarbeitung samt Anlagen, sonstige Unterlagen wie bspw. Korrespondenz mit dem Gegner, bereits eingeholte Sachverständigengutachten) im Hinblick auf die Erfolgsaussichten und Finanzierbarkeit begutachtet. Alle prüfungsnotwendigen Unterlagen entnehmen Sie bitte unserer **Checkliste für eine qualifizierte Finanzierungsanfrage in Österreich**.

Rückmeldung in 48 Stunden

Nach Eingang aller prüfungsnotwendigen Unterlagen wird die Anfrage von uns – zugelassenen (Fach-)Anwälten mit langjähriger Berufserfahrung und Expertise in den jeweiligen Rechtsgebieten – bearbeitet. Bereits innerhalb der ersten 48 Stunden kontaktieren wir den mandatierten Rechtsanwalt und geben unsere erste Einschätzung zum Fall; ggf. bitten wir um ergänzende Unterlagen oder Stellungnahmen.

Gremiumsentscheidung

Nach positiver Prüfung wird der Fall dem Finanzierungsgremium vorgestellt, welches über die Finanzierung unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls und die Konditionen final entscheidet.

Partner durch Vertrag


Entscheidet sich das Gremium für eine Finanzierung, erhält der mandatierte Rechtsanwalt unseren Finanzierungsvertrag zur Prüfung und Unterschrift durch den Kläger. Nach unserer Gegenzeichnung übernehmen wir alle anfallenden Kosten für den Rechtsanwalt, das Gericht und/oder den Sachverständigen und überweisen diese Gebühren unmittelbar an den mandatierten Rechtsanwalt. Das finanzierte Verfahren begleiten wir auf Wunsch aktiv und nehmen auch an Gerichtsverhandlungen und Vergleichsgesprächen teil.

Wir empfehlen:
Anwälte mit Profil


PROFIL
PROZESSFINANZ-ANWÄLTE.DE



PROZESSFINANZIERUNG IN ÖSTERREICH AUF EINEN BLICK

 +49 (0)221 801155-0
 anfrage@omnibridgeway.com
 www.omnibridgeway.com

Faire Erfolgsbeteiligung

Unsere Erfolgsbeteiligung hängt vom von einem positiven Ausgang des Prozesses ab und berechnet sich als prozentuale Beteiligung am verbleibenden Verfahrenserlös, nachdem alle Kosten erstattet worden sind. Grundsätzlich beträgt unser Anteil am Verfahrenserlös 40%. Von einem über 500.000 Euro liegenden Erlösbetrag erhalten wir nur noch 30%. Kann ein Fall ohne Gerichtsverfahren, also vorgerichtlich oder in einer Mediation, erfolgreich beendet werden, beträgt unsere Beteiligung pauschal 20%.

Für die Hälfte aller unserer Finanzierungen, vor allem für internationale Finanzierungen, finden wir jedoch individuelle Konditionen, angepasst an den konkreten Fall.

Kein Kostenrisiko

Mit einer Prozessfinanzierung hat ein Kläger keinerlei Kostenrisiko bei der Geltendmachung seiner Ansprüche. Nur im Falle einer erfolgreichen Beendigung des Falls, nämlich wenn der Gegner zahlt, erhalten wir die verauslagten Kosten zurück und den vorab vertraglich vereinbarten Anteil am Verfahrenserlös. Bei Prozessverlust verbleiben alle gezahlten Kosten bei uns und wir übernehmen auch die Kosten des Gegners.

Beispielfall

Die Bank hat ihrer langjährigen Kundin Frau K. für ihre Ersparnisse eine hochriskante Anlage empfohlen, obwohl diese ihr Geld möglichst sicher als Altersvorsorge anlegen wollte. Die Bank hatte in dem Beratungsgespräch nicht auf Anlagerisiken hingewiesen. Nun ist das Geld weg und die Bank weigert sich, den Schaden von 220.000,- Euro zu ersetzen. Frau K. sucht einen Rechtsanwalt auf und bittet ihn um die Einschätzung der Erfolgsaussichten. Dieser prüft den Fall und beurteilt die Erfolgswahrscheinlichkeit für die Durchsetzung des Anspruchs als weit überwiegend und schätzt aber das erstinstanzliche Kostenrisiko auf knapp 50.000 Euro. Da seine Mandantin ihre gesamten Ersparnisse

mit der Geldanlage verloren hat und sich daher den Prozess nicht leisten kann, empfiehlt der Rechtsanwalt eine Prozessfinanzierung durch die Omni Bridgeway AG.

Nach unserer Prüfung des Falls auf der Grundlage der qualifizierten Finanzierungsanfrage bieten wir Frau K. die Finanzierung des Gerichtsverfahrens gegen die Bank an. Nach Vertragsschluss übernehmen wir sämtliche Prozesskosten. In der mündlichen Verhandlung schließen die Parteien auf Hinweis des Gerichtes einen Vergleich: Die Bank zahlt einen Schadensersatz in Höhe von 150.000 Euro und auch Prozesskosten von 35.000 Euro. Aus der Schadensersatzzahlung werden zunächst die verbliebenen verauslagten Kosten erstattet. Der verbleibende Erlös von 135.000 Euro wird auf der Grundlage des Finanzierungsvertrages aufgeteilt; so erhalten wir unsere Beteiligung von 40%, also 54.000 Euro. Die Klägerin freut sich über einen risikolosen Prozessserlös von 81.000 Euro.

Wir empfehlen:
Anwälte mit Profil

PROFIL 
PROZESSFINANZ-ANWÄLTE.DE